

Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e.V.

Ostfildern

**Rechnungsabschluss
zum 31. Dezember 2025**

I n h a l t

	Seite
A. Erstellungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit	1
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	2
D. Feststellungsergebnis	2

Anlagen

- A. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025
- B. Aufwands- und Ertragsrechnung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2025
- C. Rechtliche Verhältnisse
- D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025
- E. Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragsrechnung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2025
- F. Wertpapierbestand zum 31.12.2025
- G. Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater
und Steuerberatungsgesellschaften vom Februar 2009

A. ERSTELLUNGSauftrag

Der Vorstand des Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden kurz „Fachverband“), hat uns mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2025 ohne Prüfungshandlungen beauftragt.

Die Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen des Fachverbandes wurden in der Anlage „Rechtliche Verhältnisse“ zu diesem Bericht zusammengefasst.

Die Rechnungsabschlussposten sind in den Erläuterungen zur Vermögensrechnung und zur Aufwands- und Ertragsrechnung aufgegliedert und erläutert.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften vom Februar 2009.

Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an den Fachverband.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER TÄTIGKEIT

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir den Rechnungsabschluss auf Grundlage der vom Fachverband geführten Bücher und aus den uns vorgelegten Unterlagen unter Einhaltung der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Buchführung und die Rechnungslegung sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen.

Einzelheiten über die Auftragsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Wir haben die im Auftrag genannten Arbeiten im Februar 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden.

Auskünfte erteilten uns:

- Herr Dr. Ulrich Lotz
- Herr Hans-Dieter Sturm

C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Buchführung

Die Buchführung wird EDV-gestützt durchgeführt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Wir waren auch nicht beauftragt, an der Inventur teilzunehmen oder Saldenbestätigungen einzuholen. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung war uns nicht möglich.

II. Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss wurde in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 242 bis 256 und der §§ 264 bis 283 HGB unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Der vorliegende Rechnungsabschluss ist aus den Zahlen der Buchführung entwickelt worden.

Einzelheiten zur Bilanzierung und Bewertung sind in den Erläuterungen zur Vermögensrechnung und zur Aufwands- und Ertragsrechnung dargestellt.

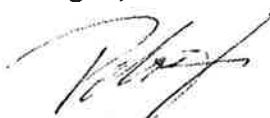
D. Feststellungsergebnis

An den Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e.V.

Wir haben den Rechnungsabschluss des Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e.V., Ostfildern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 auf der Grundlage der uns von den gesetzlichen Vertretern des Verbandes vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses sprechen.

Stuttgart, den 6. Februar 2026



Petra Grau
Steuerberaterin

A. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025 des Fachverbandes Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e. V.

A k t i v a	P a s s i v a			
	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	481.175,01			2.079
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>			333
				2.091.852,02
II. Finanzanlagen		481.175,01	485	
1. Beteiligungen		187.534,75	186	179
2. Wertpapiere		1.683.688,16	1.914	41
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		52.023,87	79	60
2. Sonstige Vermögensgegenstände		30.002,09	15	10
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		31.753,29	23	0
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0	
		<u>2.466.177,17</u>	<u>2.702</u>	<u>2.466.177,17</u>
				<u>2.702</u>

**B. Aufwands- und Ertragsrechnung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2025**

**Fachverband Beton- und Fertigteilwerke
Baden-Württemberg e. V.**

	EUR	Vorjahr TEUR
1. Beiträge	538.320,65	594
2. Sonstige Erträge	268.387,07	316
3. Personalaufwand	706.846,36	712
4. Abschreibungen	32.058,21	25
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	425.634,72	375
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41.727,61	109
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.642,65	3
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>0,00</u>	<u>0</u>
9. Ergebnis nach Steuern	-319.746,61	-96
10. Sonstige Steuern	<u>839,89</u>	<u>1</u>
11. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-320.586,50	-97
12. Ergebnisverwendung		
Einstellung in zweckgebundene Rücklagen	0,00	0
Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	<u>233.000,00</u>	<u>90</u>
13. Vermögensmehrung (+) / Vermögensminderung (-)	<u><u>-87.586,50</u></u>	<u><u>-7</u></u>

C. Rechtliche Verhältnisse

Der Name des Vereins lautet:

"Fachverband Beton- und Fertigteilwerke
Baden-Württemberg e. V."

und hat seinen Sitz in Ostfildern. Der Sitz wurde im Wirtschaftsjahr 2004 von Stuttgart nach Ostfildern verlegt. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 10.11.2004.

Die Geschäftsräume befinden sich in 73760 Ostfildern, Gerhard-Koch-Straße 2-4.

Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. VR 211647 im Vereinsregister eingetragen.

Alleinvertretungsberechtigte Vorstände waren am 31.12.2025 die Herren:

Friedrich Gebhart, Präsident

Martin Kronimus, Vizepräsident

Uwe Sommer, Vizepräsident

Alleiniger Geschäftsführer war am 31.12.2025:

Dr. Ulrich Lotz

D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024

Aktiva

A. Anlagevermögen

EUR

EUR

I. Sachanlagen

481.175,01

(i.V. 485.210,98)

Stand 01.01.2025

485.210,98

Zugänge

28.022,24

Abgänge

0,00

513.233,22

Abschreibungen

32.058,21

Stand 31.12.2025

481.175,01

Die Zugänge betreffen:

Einbauten Prüfhalle

16.266,30

Sidebord USM

1.949,06

Podest Ulmer Tage

1.099,85

GWG

1.849,88

Anlagen im Bau (Photovoltaik Anlage)

6.857,15

28.022,24

II. Finanzanlagen

EUR

EUR

1. Beteiligungen

187.534,75

(i. V. 186.347,40)

Beteiligung

Verbandshaus der Baustoffindustrie Baden-Württemberg GbR

139.384,85

Beteiligung

FBF Betondienst Gesellschaft für Information,
Werbung, Qualitätssicherung und Normung mbH

25.564,46

Einkaufsgemeinschaft

Betonbauteile Nord-Süd GbR

22.585,44

187.534,75

- a) Die Beteiligung an der Verbandshaus der Baustoffindustrie Baden-Württemberg GbR wurde in 2000 begründet.

Der Beteiligungsansatz setzt sich aus dem anteiligen Festkapital in Höhe von EUR 138.840,96 und dem variablen Kapitalkonto in Höhe von EUR 543,89 zusammen.

Der endgültige Jahresabschluss auf den 31.12.2025 der Gesellschaft lag im Zeitpunkt der Erstellung noch nicht vor.

- b) Die Beteiligung an der FBF Betondienst Gesellschaft für Information, Werbung, Qualitätssicherung und Normung mbH beträgt:

Stammkapital	EUR	25.564,46
	EUR	<u>25.564,46</u>

- c) Die Berichtsfirma hat zusammen mit zwei weiteren Verbänden am 30.11.2006 die Betonbauteile Nord-Süd, Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet.

Die Kapitaleinlage in Höhe von EUR 10.000,00 ist eingezahlt und wird auf einem festen Kapitalkonto gutgeschrieben.

Der Beteiligungsansatz setzt sich aus dem anteiligen Festkapital in Höhe von EUR 10.000,00 und dem variablen Kapitalkonto per 31.12.2024 in Höhe von EUR 12.585,44 zusammen.
Der Jahresabschluss 2025 lag im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor.

	EUR	EUR
2. <u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>		<u>1.683.688,16</u>
(siehe auch E. Wertpapierbestand)		(i. V. 1.914.438,16)
Stand am 01.01.2025	1.914.438,16	
Veränderung	<u>-230.750,00</u>	
Stand am 31.12.2025	<u>1.683.688,16</u>	

	EUR	EUR
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus <u>Lieferungen und Leistungen</u>		<u>52.023,87</u>
	(i. V.	78.732,08)
davon gegen verbundene Unternehmen	0,00	
 2. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>		<u>30.002,09</u>
	(i. V.	14.688,88)
<u>Steuern</u>		
Umsatzsteuer Februar 2025 - Korrektur	1.081,10	
Umsatzsteuer Juli 2025 - Korrektur	1.404,67	
Umsatzsteuer November 2025	1.904,70	
Umsatzsteuer Dezember 2025	23.174,72	
Umsatzsteuererklärung 2025	112,77	
Umsatzsteuer 2025	27.677,96	
 Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	0,00	
 anrechenbare Kapitalertragsteuer 2025	1.676,43	
anrechenbare Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer 2025	92,20	
	1.768,63	
 Sonstige Vermögensgegenstände	387,22	
Forderungen Gehälter	168,28	
	<u>30.002,09</u>	
 II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>31.753,29</u>
	(i. V.	23.028,39)
 Kassenbestand	271,09	
Commerzbank	2.562,87	
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Kontokorrentkonto	2.919,33	
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Festgeldkonto	26.000,00	
	<u>31.753,29</u>	
 C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>0,00</u>
	(i. V.	0,00)

Passiva

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		<u>1.991.852,02</u>
		(i. V. 2.079.438,52)

1. Vermögen

Stand 01.01.2025	2.079.438,52
Vermögensmehrung (+) / Vermögensminderung (-)	<u>-87.586,50</u>
Stand 31.12.2025	<u>1.991.852,02</u>

2. Zweckgebundene Rücklagen

	<u>100.000,00</u>
(i. V. 333.000,00)	

	01.01.2025 EUR	Verbrauch/ Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2025 EUR
Forschung und Entwicklung	30.000,00	20.000,00	0,00	10.000,00
Aus- u. Weiterbildung	70.000,00	50.000,00	0,00	20.000,00
Landes-/Bundesgartenschau	23.000,00	23.000,00	0,00	0,00
EDV-Systeme	60.000,00	20.000,00	0,00	40.000,00
Werbung Beton	60.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00
Reparaturfonds	90.000,00	90.000,00	0,00	0,00
	<u>333.000,00</u>	<u>233.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>100.000,00</u>

B. Rückstellungen**EUR****1. Rückstellungen für Pensionen
und ähnliche Verpflichtungen**168.594,00

(i. V. 178.642,00)

	01.01.2025 EUR	Verbrauch/ Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2025 EUR
Herr Dr. Hornung	178.642,00	22.178,00	12.130,00	168.594,00
	178.642,00	22.178,00	12.130,00	168.594,00

Die Pensionsrückstellung wurde mit dem handelsrechtlichen Teilwert nach den Heubeck-Richttafeln 201 bewertet.

Für Herrn Dr. Hornung beträgt die Pensionsrückstellung insgesamt EUR 337.188,00, wovon 50 % auf den Fachverband e.V. und 50 % auf den Güteschutz e.V. entfallen.

Der auf den Fachverband e.V. entfallende Teilwert der Pensionsrückstellung nach den Grundsätzen des BilMoG beträgt zum 31.12.2025 EUR 168594,00.

Der auf den Fachverband e.V. entfallende Teilwert der Pensionsrückstellung nach steuerlichen Grundsätzen beträgt zum 31.12.2025 EUR 124.446,00.

EUR**2. Sonstige Rückstellungen**69.100,00

(i. V. 41.300,00)

	01.01.2025 EUR	Verbrauch/ Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2025 EUR
Urlaubsrückstellung	20.300,00	20.300,00	13.600,00	13.600,00
Ausstehende Rechnungen				
Verbandshaus GbR	14.800,00	14.800,00	49.300,00	49.300,00
Beitrag zur Berufsgenossenschaft	0,00			0,00
Jahresabschluss	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00
Archivierung	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00
	41.300,00	39.300,00	67.100,00	69.100,00

C. Verbindlichkeiten

EUR

EUR

1. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen

126.708,67
(i. V. 60.483,26)

davon gegenüber verbundenen Unternehmen

98.716,91

2. Sonstige Verbindlichkeiten

9.922,48
(i. V. 9.582,11)

Umsatzsteuer November 2021
Umsatzsteuer Dezember 2021
Umsatzsteuererklärung 2021

0,00
0,00
0,00

Umsatzsteuer 2021

0,00

Lohnsteuer 12/2025

8.686,37

Soziale Sicherheit
Kreditorische Debitoren
Sonstige

959,43
262,48
14,20

9.922,48

D. Rechnungsabgrenzungsposten

0,00
(i.V. 0,00)

**E. Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragsrechnung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2025**

	2025	2024
	EUR	EUR
1. Beiträge		
Mitgliedsbeiträge	538.320,65	594.147,04
	<u>538.320,65</u>	<u>594.147,04</u>
2. Sonstige Erträge		
Erlöse aus ARGE Beton	130.382,02	73.321,01
Erlöse aus Workshops	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	17.532,00
Mieteinnahmen	42.110,00	41.580,00
Nebenkosten (zu Mieteinnahmen)	31.533,40	27.658,54
Sonstige Sachbezüge	595,00	885,74
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	78,50	1.296,42
Erträge aus der Herabsetzung PWB auf Forderungen	0,00	20,00
Erträge aus Weiterberechnungen	26.668,79	90.442,82
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	9.297,82	9.832,71
Investitionszuschüsse	27.684,68	53.591,24
Sonstige	36,86	76,66
	<u>268.387,07</u>	<u>316.237,14</u>
3. Personalaufwendungen		
a) <u>Gehälter</u>		
Gehälter	559.636,11	570.025,90
	<u>559.636,11</u>	<u>570.025,90</u>
b) <u>Soziale Abgaben und Aufwendungen</u>		
gesetzliche soziale Aufwendungen	113.261,41	102.115,69
freiwillige soziale Aufwendungen	6.200,00	11.669,58
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	2.585,72	2.175,09
Aufwand für Altersversorgung	25.163,12	25.947,48
	<u>147.210,25</u>	<u>141.907,84</u>
	<u>706.846,36</u>	<u>711.933,74</u>
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		
a) auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	32.058,21	25.070,50
	<u>32.058,21</u>	<u>25.070,50</u>

	2025 EUR	2024 EUR
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) <u>Beiträge an andere Organisationen</u>		
Industrieverband Steine und Erden e. V.	53.192,58	57.049,09
BDB	39.000,00	0,00
BBS	0,00	10.000,00
bibm	0,00	15.312,50
Informationszentrum Beton	10.000,00	10.000,00
Beitrag LVI	4.160,00	4.160,00
Berufsförderungswerk	700,00	700,00
Forschungsvereinigung	1.750,00	1.750,00
Solid UNIT	2.500,00	2.500,00
Förderverein Bundesfachschule	500,00	750,00
DIN Normenausschuss	2.640,00	0,00
Sonstige	1.645,50	1.372,00
	<u>116.088,08</u>	<u>103.593,59</u>
b) <u>Sachaufwendungen</u>		
Büromaterial	19.481,57	19.874,52
Telefon und Porti	7.816,19	8.522,47
Reisekosten	22.825,38	21.905,22
Fahrzeugkosten	66,51	145,25
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	16.250,22	34.054,52
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	71.376,00	47.280,00
Versicherungen/Abgaben	4.453,08	4.520,18
Bücher, Zeitschriften, Drucksachen	1.438,61	1.410,34
Fortbildungskosten	690,42	4.391,06
Freiwillige Sozialleistungen	1.664,04	997,66
Tagungs- und Repräsentationskosten	6.214,79	6.355,78
Steuerberatungskosten	4.200,00	4.321,50
Rechts- und Beratungskosten	450,00	627,50
Buchhaltungskosten	13.560,00	13.560,00
Kosten der Jahreshauptversammlung	9.226,27	9.043,93
Gerätemieten und Wartung	10.957,25	10.914,96
Reparaturen und Instandhaltung	74,00	1.302,25
Nebenkosten Ostfildern	38.796,12	36.975,98
Instandhaltung betrieblicher Räume	48.949,90	2.078,95
Mietaufwand Konferenzräume	8.400,00	8.400,00
Miete Digitalstudio	300,00	600,00
Kosten zur Weiterverrechnung	13.230,63	31.002,16
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	3.539,41	2.691,03
Spenden	3.700,00	0,00
Forderungsverluste	650,00	0,00
Sonstige Aufwendungen	1.236,25	291,66
	<u>309.546,64</u>	<u>271.266,92</u>
	<u>425.634,72</u>	<u>374.860,51</u>

	2025 EUR	2024 EUR
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zins- und Wertpapiererträge	40.106,20	35.210,66
Beteiligungserträge	1.621,41	1.685,11
Gewinne aus dem Abgang von Finanzanlagen	0,00	72.156,00
	<u>41.727,61</u>	<u>109.051,77</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,35
Verlust aus dem Abgang von Finanzanlagen	750,00	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	2.892,65	3.118,83
	<u>3.642,65</u>	<u>3.119,18</u>
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern	<u>-319.746,61</u>	<u>-95.547,98</u>
10. Sonstige Steuern	<u>839,89</u>	<u>1.373,56</u>
11. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-320.586,50	-96.921,54
12. Ergebnisverwendung		
Einstellung in zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	233.000,00	90.000,00
	<u>-233.000,00</u>	<u>-90.000,00</u>
13. Vermögensmehrung (+) / Vermögenminderung (-)	<u>-87.586,50</u>	<u>-6.921,54</u>

F. Wertpapierbestand zum 31.12.2025

Wertpapierbezeichnung	Kurswert EUR	Buchwert EUR
KSK HausInvest Inhaber-Anteile	430.774,62	404.007,60
Flossbach v. Storch-Mult. Opp. II	432.213,65	351.037,06
FOS Rendite und Nachhaltigkeit	149.178,78	146.492,13
BL-Equities Dividend	286.242,51	252.151,37
ES-Dividendenstrategie Inhaber-Anteile	119.564,64	100.000,00
Landesbank BW MEM-EXP-Z	0,00	0,00
DEKA-Industrie 4.0	103.557,77	90.000,00
BGF-Word Healthscience	214.327,33	190.000,00
Landesbank BW M.EXP.PL	100.931,00	100.000,00
LBBW MEM-EXP BAS	39.173,50	50.000,00
LBBW MEM-EXP DPW	0,00	0,00
LBBW MEM-EXP 1COV	0,00	0,00
		<u><u>1.683.688,16</u></u>

G. Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2025

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 31.12.2025 EUR	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2025 EUR	Abschreibungen/ Zuschreibungen vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 EUR	Abgänge Abschreibungen EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
Gebäude	737.282,49	16.266,30	0,00	46.389,12	799.937,91	459.706,91	28.385,42	0,00	340.231,00	305.961,00
Grundstückswert	120.316,86	0,00	0,00	0,00	120.316,86	0,00	0,00	0,00	120.316,86	120.316,86
Außenanlagen	4.523,47	0,00	0,00	0,00	4.523,47	2.800,47	137,00	0,00	1.723,00	1.860,00
Garagen	9.956,00	0,00	0,00	0,00	9.956,00	6.130,00	299,00	0,00	3.826,00	4.125,00
Betriebsvorrichtungen	13.763,86	0,00	0,00	0,00	13.763,86	13.763,86	0,00	0,00	0,00	0,00
Firmenwagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geschäftsausstattung	71.695,65	3.048,91	1.324,50	0,00	73.420,06	65.199,06	1.386,91	1.324,50	8.221,00	6.559,00
Anlagen im Bau	46.389,12	6.857,15	0,00	-46.389,12	6.857,15	0,00	0,00	0,00	6.857,15	46.389,12
GWG	0,00	1.849,88	1.849,88	0,00	0,00	0,00	1.849,88	1.849,88	0,00	0,00
	1.003.927,45	28.022,24	3.174,38	0,00	1.028.775,31	547.600,30	32.058,21	3.174,38	481.175,01	485.210,98

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Februar 2009

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (2) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €¹⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

